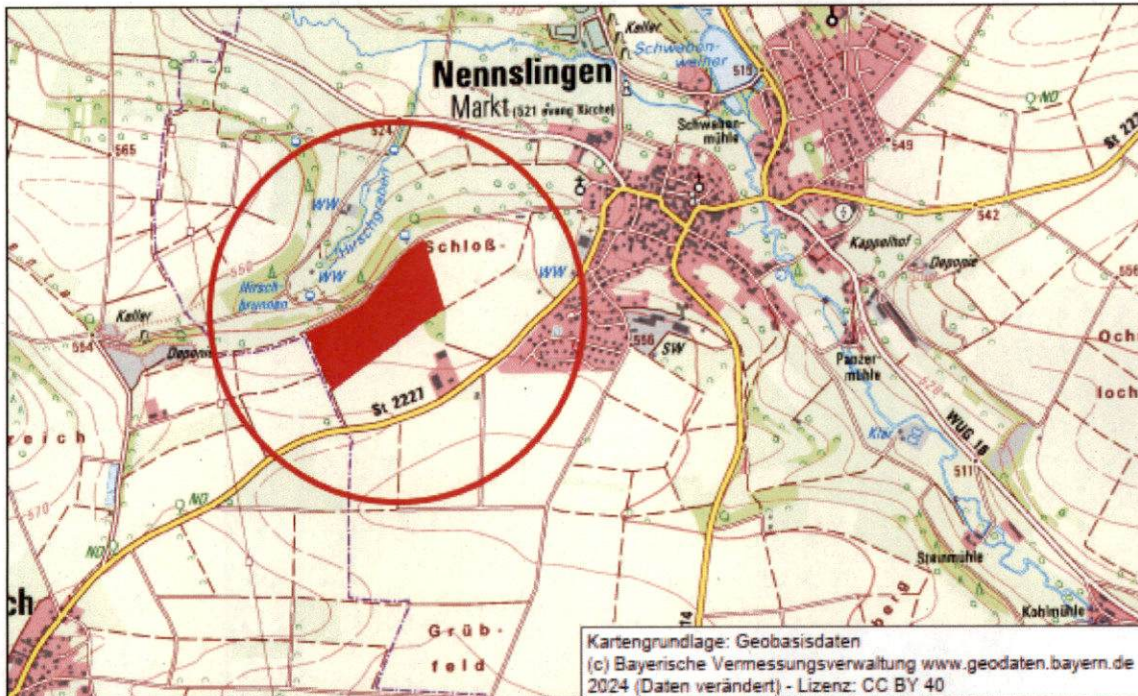
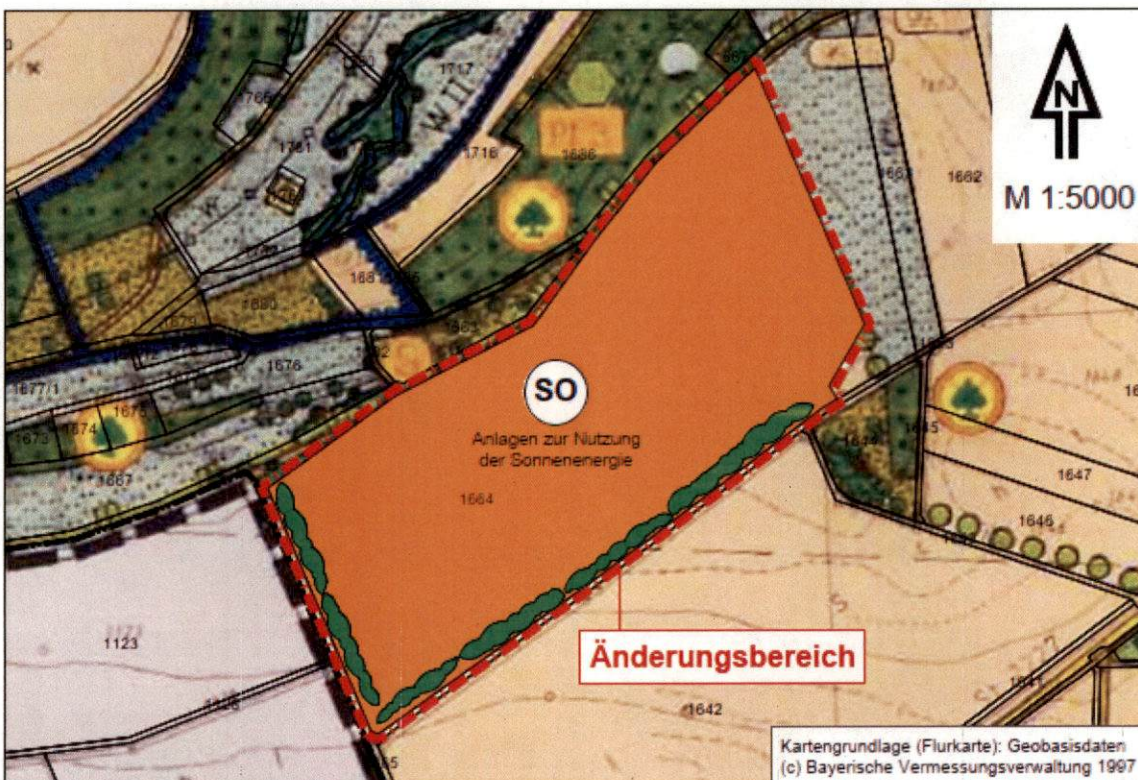


# Bekanntmachung

Aufstellung der 9.1. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Nennslingen „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West-neu“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Übersichtslageplan zur Lage der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan ohne Maßstab (© Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung 2024)



(© Kartengrundlag: Bayerische Vermessungsverwaltung 2024)

Der Änderungsbereich weist eine Fläche von ca. 8,2 Hektar auf. Er umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flurstücknummer 2633 der Gemarkung Nennslingen.

Der Änderungsbereich wird umgrenzt:

- im Osten: durch eine Streuobstwiese
- im Süden: durch landwirtschaftliche Flächen
- im Westen: durch einen Feldweg und angrenzende landwirtschaftliche Flächen
- im Norden: durch eine Wirtschaftsweg und forstwirtschaftliche Flächen

Mit der 9.1. Änderung des Flächennutzungsplans soll im Änderungsbereich eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie“ im Westen von Nennslingen, dargestellt werden.

Der Marktgemeinderat Nennslingen hat in seiner Sitzung am 27.11.2025 den Entwurf der 9.1. Flächennutzungsplanänderung vom 20.11.2025 gebilligt.

Der entsprechende Planentwurf sowie die dazugehörige Begründung sind vom

**07.04.2026 bis 08.05.2026**

auf der Internetseite des Marktes Nennslingen ([www.nennslingen.de](http://www.nennslingen.de)) unter Leben & Wohnen → Bauen & Bauplätze → Bauleitpläne in der Aufstellung veröffentlicht.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen sind mit veröffentlicht.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der umweltbezogenen Information/Stellungnahme
<b>Mensch</b> (insbesondere Lärm und andere Emissionen sowie Erholung)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Stellungnahme des <b>Luftamtes Nordbayern</b> hinsichtlich keiner Beeinträchtigung des Luftverkehrs</li><li>• Stellungnahme des <b>Wasserwirtschaftsamtes Ansbach</b> mit Aussagen zur Entwässerung und Wasserschutz</li><li>• Stellungnahme des <b>Staatlichen Bauamtes Ansbach</b> mit Aussagen zu möglichen Blendungen</li></ul>
<b>Tiere und Pflanzen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Stellungnahme des <b>Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth- Weißenburg</b> sowie des <b>Bayerischen Bauernverbandes</b> mit Hinweisen zur geplanten Kompensation und Auswirkungen auf die Landwirtschaft</li></ul>
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Stellungnahme des <b>Wasserwirtschaftsamts Ansbach</b> mit Aussagen zur Entwässerung und Wasserschutz</li><li>• Stellungnahme des <b>Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth- Weißenburg</b> sowie des <b>Bayerischen Bauernverbandes</b> mit Hinweisen zur Bodenqualität und Auswirkungen auf die Landwirtschaft</li><li>• <b>Stellungnahmen der Versorger</b> mit Hinweisen zu <b>bestehenden und neu geplanten Leitungen</b></li></ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Stellungnahme des <b>Wasserwirtschaftsamts Ansbach</b> mit Aussagen zur Entwässerung und Wasserschutz</li><li>• Stellungnahme des <b>Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe</b> mit Aussagen zur Versorgung des Gebiets mit Trinkwasser</li></ul>
<b>Landschaft / Fläche</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Stellungnahme der <b>Regierung von Mittelfranken</b> und des <b>Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken</b> bzgl. des <b>Anbindegebotes</b></li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellungnahme des <b>Amts für Ländliche Entwicklung Mittelfranken</b> bzgl. <b>Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz</b></li> <li>• Stellungnahme des <b>Bund Naturschutzes</b> mit Aussagen zum Flächenverbrauch</li> </ul>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aussagen im Umweltbericht</li> </ul>
<b>Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellungnahme der <b>höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Mittelfranken)</b> und des <b>Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken</b> mit Aussagen zur <b>Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung</b></li> <li>• Stellungnahme der <b>Industrie- und Handelskammer</b> mit Aussagen zur <b>Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung</b></li> </ul>
<b>Wechselwirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aussagen im Umweltbericht</li> </ul>

Zusätzlich liegen die oben genannten Unterlagen während des Veröffentlichungszeitraums im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen (Montag – Freitag 8:00 Uhr – 12.00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr – 16:00 Uhr) im Amtsgebäude Schmiedgasse 1, 91790 Nennslingen in Zimmer 14 öffentlich aus. Nach telefonischer Vereinbarung kann eine Einsichtnahme außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten vereinbart werden.

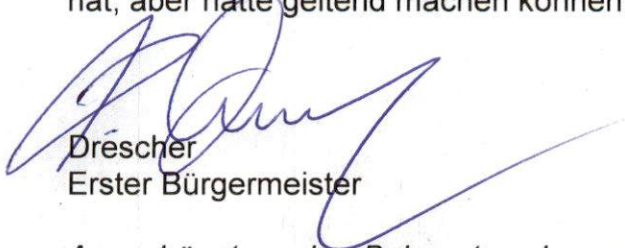
- Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden ([info@vg-nennslingen.de](mailto:info@vg-nennslingen.de)), sie können aber bei Bedarf auch auf anderen Weg abgegeben werden (z. B. schriftlich oder zur Niederschrift).
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan durch den Marktgemeinderat Nennslingen unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls veröffentlicht ist bzw. mit ausliegt.

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

  
Drescher  
Erster Bürgermeister



*Ausgehängt an den Bekanntmachungstafeln in allen Ortsteilen des Marktes Nennslingen*

Ausgehängt am: 04.04.2026  
Abgenommen am: 09.05.2026